

Übersicht über die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz, dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (und bei Gesetzestexten ohne Änderung mit Textvergleich aus dem KWK-Gesetz 2009) sowie den Empfehlungen des Bundesrates zur KWK-Förderung in Deutschland

zusammengestellt von Alexander Bertram

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 10 Absatz 3:</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle neuen Wärmekraftwerke mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW</p> <p>a) mit einer Ausrüstung ausgestattet werden, die die Rückgewinnung von Abwärme durch einen hocheffizienten KWK-Block ermöglicht, und</p> <p>b) sich an einem Standort befinden, an dem Abwärme von Wärmebedarfspunkten genutzt werden kann. Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/72/EG oder gleichwertige Genehmigungskriterien, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 erfüllt werden. Sie</p>	<p>Keine Entsprechung</p>	<p>Keine Entsprechung</p>

<p>gewährleisten insbesondere, dass der Standort neuer Anlagen die Verfügbarkeit geeigneter Wärmelasten für die Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Anhang VIII berücksichtigt. [Ausnahmen dazu regelt Artikel 10 Punkt 4]</p>		
---	--	--

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 10 Absatz 6:</p> <p>Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in allen Fällen, in denen eine vorhandene Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW erheblich modernisiert oder ihre Genehmigung gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2010/75/EG aktualisiert wird, die Umrüstung für den Betrieb als hocheffiziente KWK-Anlage in der neuen oder der aktualisierten Genehmigung als Bedingung festgelegt wird, sofern die Anlage sich an einem Standort befindet, wo die Abwärme gemäß Anhang VIII Punkt 1 von Wärmebedarfspunkten genutzt werden kann. Die Ausrüstung von Stromerzeugungsanlagen mit Anlagen zur</p>	<p>Keine Entsprechung</p>	<p>Keine Entsprechung</p>

<p>CO₂-Abscheidung und -Speicherung gilt für die Zwecke dieser Bestimmungen nicht als Modernisierung. [Ausnahmen dazu regelt Artikel 10 Punkt 7]</p>		
---	--	--

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 10 Absatz 8:</p> <p>Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien oder gleichwertige Kriterien, um zu gewährleisten, dass Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme entsteht und die nach [dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] gebaut oder erheblich modernisiert werden, die Abwärme auffangen und nutzen. Die Mitgliedstaaten legen Mechanismen fest, um die Anbindung dieser Anlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze zu gewährleisten. Sie können verlangen, dass diese Anlagen die Anschlussgebühren und die Kosten für den Ausbau der für den Transport der Abwärme an die Kunden</p>	<p>Keine Entsprechung</p>	<p>Keine Entsprechung</p>

<p>notwendigen Fernwärme- und Fernkältenetze tragen. [...] [im Weiteren werden die davon Ausnahmen geregelt]</p>		
--	--	--

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 10 Absatz 11:</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede verfügbare Unterstützung der Kraft-Wärme-Kopplung davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird. Sie unterscheiden nicht zwischen vor Ort verbrauchtem Strom und Strom, der ins Netz eingespeist wird. Die staatliche Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Fernwärmeerzeugung und -netze unterliegt gegebenenfalls staatlichen Beihilferegeln.</p>	<p>Keine Entsprechung</p>	<p>Keine Entsprechung</p>

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 11 Absatz 5:</p> <p>Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unter dem Vorbehalt von Anforderungen an die Wahrung der Netzzuverlässigkeit und der Netzsicherheit, die auf von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet</p> <p>a) die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK garantieren,</p> <p>b) Strom aus hocheffizienter KWK vorrangigen oder garantierten Zugang zum Netz gewähren,</p> <p>c) bei der Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen eine vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK vorsehen.</p> <p>Zusätzlich zu den Verpflichtungen in Unterabsatz</p>	<p>Paragraph 4 Absatz 1 und Absatz 4</p> <p>Paragraph 4 Absatz 1:</p> <p>(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen. Die §§ 5, 6, 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p> <p>Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die</p>	

<p>1 erfüllen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber die Anforderungen des Anhangs XII.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Netzanbindung von Strom aus hocheffizienten KWK-Klein- und Kleinstanlagen erleichtern.</p>	<p>Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht.</p> <p>Paragraph 4 Absatz 3:</p> <p>(3) Für den aufgenommenen KWK-Strom gemäß Absatz 2 sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, ansonsten nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Als üblicher Preis gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen. Für vor „dem 1. April 2002“ abgeschlossene Verträge zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage</p>	
---	--	--

und einem Dritten gilt Satz 4 entsprechend.

Paragraph 4 Absatz 3a:

(3a) Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags trifft den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung, mit dessen Netz die in Satz 1 genannte KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Paragraph 4 Absatz 4:

(4) Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer **50 kW** entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist. Betreibern von KWK-Anlagen steht jedoch unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagszahlung ein Anspruch auf physische Aufnahme des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang im Sinne des Absatzes 1 zu.

Zu Paragraph 4 Absatz 4 Satz 1:

In **Satz 1** wird die Angabe "50 Kilowatt" durch die Angabe "2 Megawatt" ersetzt.

Begründung:

Auch für KWK-Anlagen zwischen 50 kW und 2 Megawatt ist eine freie Vermarktung der erzeugten Strommengen schwierig. Daher werden Netzbetreiber verpflichtet, KWK-Strom auch aus KWK-Anlagen mit einer elektrisch installierten Leistung von 50 kW bis 2 Megawatt nach Auslaufen der KWK-Förderung aufzunehmen und zu vergüten. Damit wird das KWK-Ausbaupotenzial hinsichtlich der Anlagen in dieser Leistungsklasse gesichert.

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Keine Entsprechung (keine Anspruch auf Zuschlagszahlungen!)</p>	<p>Paragraph 5 Absatz 1:</p> <p>(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden hocheffizienten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommenen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kleinen KWK-Anlagen mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und 2. Brennstoffzellen-Anlagen. <p>Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.</p> <p>Paragraph 5 Absatz 2:</p> <p>(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht ferner für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit</p>	

	<p>fabrikneuen Hauptbestandteilen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt, die ab dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die Anlage hocheffizient ist und keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>Paragraph 5 Absatz 3:</p> <p>(3) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus Anlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte KWK-Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist. Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die eine bestehende KWK-Anlage ersetzen und ab dem 1. Januar 2009 in Dauerbetrieb genommen werden, gelten die Regelungen zum Verbot der Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 und 3.</p> <p>Paragraph 5 Absatz 4:</p> <p>(4) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen Komponenten zur</p>	<p>Zu Paragraph 5 Absatz 3 Satz 2:</p> <p>[...] sind in §5 Absatz 3 Satz 2 die Wörter "mindestens 25 Prozent" durch die Wörter "mindestens 10 Prozent" zu ersetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition des Modernisierungskriteriums wird in §5 Absatz 3 dahingehend geändert, dass die Höhe der Kosten für die wesentlich die Effizienz bestimmenden Anteile von bislang mindestens 50 Prozent auf nun mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung gesenkt wird, um einen Zahlungsanspruch zu begründen. Hieraus resultieren unterschiedliche Förderdauern. Um den Verlust von KWK-Standorten mit bereits vorhandenen Wärmesenken insgesamt zu vermeiden und insbesondere das mögliche Potenzial in der Industrie zu heben, ist diese Formulierung nicht ausreichend. Vielmehr sollte das Modernisierungskriterium in §5 Absatz 3 analog zu §7 Absatz 6 gestaltet werden, wonach</p>
--	--	---

	<p>Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet werden, wenn die nachgerüstete Anlage eine elektrische Leistung von mehr als 2 Megawatt hat, hocheffizient ist und ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen wird, sofern keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Im Hinblick auf die Verdrängung gelten die entsprechenden Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3.</p>	<p>eine solche schon dann zu bejahen wäre, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Damit sollte eine Regelung zur Begrenzung der Förderdauer auf 10.000 Vollbenutzungsstunden in §7 Absatz 5 einhergehen.</p>
--	---	---

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
--	---	---

Artikel 11 Absatz 6:

Die Mitgliedstaaten ergreifen zweckmäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen Ausgleichsdienste und andere operative Dienste auf der Ebene der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber anbieten, wenn dies mit der Betriebsart der hocheffizienten KWK-Anlage vereinbar ist. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sorgen dafür, dass solche Dienstleistungen Teil eines Bieterverfahrens sind, das transparent ist und überprüft werden kann. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verlangen, dass sie die Ansiedlung hocheffizienter KWK in der Nähe von Bedarfsgebieten fördern, indem sie die Anschluss- und Netznutzungsgebühren senken.

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Artikel 10 Absatz 2 und 8</p> <p>Artikel 10 Absatz 2:</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um die effiziente Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur so auszubauen, dass sie der Entwicklung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß den Absätzen 1, 3, 6 und 7 gerecht wird. Beim Ausbau der Fernwärme und Fernkälte wählen sie soweit möglich die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung statt der reinen Wärmeerzeugung.</p> <p>Artikel 10 Absatz 8:</p> <p>8. Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien oder gleichwertige Kriterien, um zu gewährleisten, dass Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme entsteht und die nach [dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] gebaut oder</p>	<p>Paragraph 5a Absatz 1, Paragraph 5b Absatz 1</p> <p>Paragraph 5a Absatz 1:</p> <p>Wärmenetzbetreiber haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages, wenn:</p> <p>[...]</p> <p>2. die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden a) überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 erfolgt und für den geplanten Endausbau des Netzbereichs für die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 mindestens ein Anteil von 60 Prozent nachgewiesen wird, oder b) für den geplanten Endausbau des Netzbereichs für die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 mindestens ein Anteil von 60 Prozent innerhalb von 24 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs nachgewiesen wird [...]</p> <p>Paragraph 5b Absatz 1:</p>	<p>Zu Paragraph 5b Absatz 1:</p>

<p>erheblich modernisiert werden, die Abwärme auffangen und nutzen. Die Mitgliedstaaten legen Mechanismen fest, um die Anbindung dieser Anlagen an Fernwärme- und Fernkältenetze zu gewährleisten. Sie können verlangen, dass diese Anlagen die Anschlussgebühren und die Kosten für den Ausbau der für den Transport der Abwärme an die Kunden notwendigen Fernwärme- und Fernkältenetze tragen. Die Mitgliedstaaten können Bedingungen für eine Ausnahme von den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 festlegen, wenn</p> <p>a) die in Anhang VIII Punkt 2 aufgeführten Schwellenbedingungen für die Verfügbarkeit der Wärmelast nicht erfüllt werden oder</p> <p>b) eine Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass die Kosten im Vergleich zu den vollständigen Lebenszykluskosten (einschließlich Infrastrukturinvestitionen) der Bereitstellung der gleichen Menge an Strom und Wärme durch die getrennte Erzeugung von Wärme und Kälte den Nutzen übersteigen.</p>	<p>(1) Betreiber von Wärmespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 5 Kubikmetern Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Neu- oder Ausbau ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wird und die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probetriebes; 2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz für die allgemeine Versorgung nach § 3 Absatz 9 angeschlossen sind und die in dieses Netz nach § 4 Absatz 1 einspeisen oder einspeisen können; 3. der jährliche Wärmeverlust des Wärmespeichers weniger als 15 Prozent der entnommenen Wärme beträgt; 4. die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügt, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage ist, auf diese zu reagieren und 5. eine Zulassung gemäß § 6b erteilt wurde. 	<p>In [...] §5b Absatz 1 Nummer 3 [sind] die Wörter "der jährliche Wärmeverlust des Wärmespeichers weniger als 15 Prozent der entnommenen Wärme beträgt" durch die Wörter "die Wärmeverluste weniger als 15 Watt pro Quadratmeter Speicherfläche betragen" zu ersetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da sich die derzeitige Regelung auf die jährliche Wärmemengenspeicherung bezieht und diese erst rückwirkend ermittelt werden kann, ist der Nachweis mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei der Festlegung der Wärmeverluste über die Speicherfläche können die Wärmeverluste anhand der technischen Auslegung im Vorfeld ermittelt werden, was die Beurteilung der Förderwürdigkeit erheblich vereinfacht.</p>
--	--	--

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Keine Entsprechung (kein Anspruch auf Zuschlagszahlungen!)</p>	<p>Paragraph 7 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7</p> <p>Paragraph 7 Absatz 1:</p> <p>(1) Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.</p>	<p>Zu Paragraph 7 Absatz 1:</p> <p>§7 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) In Satz 1 sind die Wörter "sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach §5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2" zu streichen.</p> <p>b) Folgende Sätze sind anzufügen:</p> <p>"Betreiber von Brennstoffzellen nach §5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 7 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Betreiber von Brennstoffzellen mit einem nachgewiesenen elektrischen Wirkungsgrad >50 Prozent haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 9 Cent pro Kilowattstunde</p>

		<p>für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Förderung von Brennstoffzellenanlagen als KWK-Anlagen ist grundsätzlich richtig. Brennstoffzellen stehen kurz- bis mittelfristig vor der Marktreife. Dennoch werden sie auf Grund der noch hohen Anschaffungskosten bis auf weiteres nicht wirtschaftlich sein. Deshalb erscheint eine Förderung von 7 Cent pro Kilowattstunde erzeugten KWK-Stroms für Brennstoffzellen allgemein bzw. 9 Cent pro Kilowattstunde erzeugten KWK-Stroms für Brennstoffzellen mit hohem Wirkungsgrad angemessen, um die Brennstoffzellentechnik im Bereich der KWK voranzutreiben.</p> <p>Zu Paragraph 7 Absatz 2:</p> <p>[...] in §7 Absatz 2 [ist] nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:</p> <p>"Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach §5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1.Januar 2009 und bis zum 31.Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum</p>
--	--	--

	<p>Paragraph 7 Absatz 2:</p> <p>(2) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt einen Zuschlag von 2,1 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>von zehn Jahren und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30000 Vollbenutzungsstunden."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einführung des Fördersockels von 5,11 Cent pro Kilowattstunde auf zehn Betriebsjahre für den Leistungsanteil bis 50 kW soll den "Förderknick" bei Anlagen über 50 kW elektrischer Leistung verhindern und Anreize setzen, dass Wärmesenken im Bereich über 50 kW optimal mit KWK-Anlagen erschlossen werden.</p> <p>Zu Paragraph 7 Absatz 2:</p> <p>In [...] §7 Absatz 2 [ist] nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:</p> <p>"Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach §5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren, für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt 4 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 250 Kilowatt für 30000 Vollbenutzungsstunden."</p> <p>Begründung:</p>
--	---	---

	<p>Paragraph 7 Absatz 3:</p> <p>(3) Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen sowie Betreiber von Brennstoffzellen mit einer Leistung von bis zu 2 Kilowatt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung auszuführen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge. Der Betreiber einer KWK-Anlage nach Satz 1 weist gegenüber dem Netzbetreiber spätestens 15 Jahre</p>	<p>Die vorgesehene Förderregelung für KWK-Anlagen bis 50 KW (zehn Jahre) und für KWK-Anlagen über 50 KW (Bemessen nach Vollbenutzungsstunden) führt dazu, dass bestehende Wärmesenken nicht vollständig durch KWK-Anlagen erschlossen werden, weil KWK-Anlagen bis zu 50 KW durch die 10jährige Förderdauer unter Umständen wirtschaftlicher sind, als die Errichtung beispielsweise einer 70 KW-Anlage. Daher wird eine weitere Anlagenkategorie zwischen 50 KW und 250 KW für sinnvoll erachtet, um dieses Missverhältnis in der KWK-Förderung abzumildern. Eine Förderung von 4 Cent pro Kilowattstunde für den Leistungsbereich zwischen 50 KW und 250 KW erscheint zielführend.</p> <p>Zu Paragraph 7 Absatz 3:</p> <p>In [...] §7 Absatz 3 [sind] Satz 4 und 5 zu streichen.</p> <p>Begründungen:</p> <p>Begründung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</p> <p>Die Option für die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für KWK-Anlagen <2kW_{el} (§7 Absatz 3) wird zwar ausdrücklich begrüßt. Mit den beiden letzten Sätzen des Absatzes wird das Ziel (Minimierung des administrativen Aufwandes) allerdings wieder ad absurdum geführt.</p>
--	--	---

	<p>nach Aufnahme des Dauerbetriebs nach, dass die Anlage 30 000 Betriebsstunden gelaufen ist oder dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Anlage mindestens zehn Jahre betrieben und nicht weiterverkauft hat. Sofern der Betreiber den Nachweis nach Satz 4 nicht erbringen kann, ist er zur Rückzahlung des Anteils der Zuschläge verpflichtet, für den er bis zu diesem Zeitpunkt keinen KWK-Strom produziert hat.</p> <p>Paragraph 7 Absatz 4:</p> <p>(4) Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30 000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,11 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,1 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8 Cent pro Kilowattstunde, soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) geliefert wird. Wärme im Sinne des vorherigen Satzes gilt vollständig als nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass zum Zeitpunkt der</p>	<p>Begründung des federführenden Wirtschaftsausschuss:</p> <p>Der administrative Aufwand angesichts vergleichsweise geringer Förderbeträge wird für den Fördermittelempfänger damit wieder aufgebläht, was die finanzielle Attraktivität der Installation von kleinen KWK-Anlagen konterkariert. Das zunächst angestrebte Ziel des Bürokratieabbaus wird wieder aufgehoben.</p> <p>Zu Paragraph 7 Absatz 4:</p> <p>In [...] §7 Absatz 4 [ist] Satz 3 wie folgt zu ändern:</p> <p>In Satz 3 sind die Wörter ", soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach §2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26.September 2011 (BGBl.IS.1921) geliefert wird" zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Streichung erfolgt, weil der unterschiedlichen Belastung im Emissionshandelsrecht eine vom Gesetzgeber gewollte Unterscheidung zu Grunde liegt, die nicht durch das KWKG teilweise wieder aufgehoben werden soll. Es ist zu erwarten, dass nahezu alle KWK-Anlagen der chemischen Industrie weitgehend von der vorgesehenen Erhöhung ausgenommen werden. Es ist auch nicht</p>
--	---	--

	<p>Antragstellung nicht mehr als 5 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird.</p> <p>Paragraph 7 Absatz 5:</p>	<p>auszuschließen, dass die vorgesehene Regelung eine Lenkungswirkung dahingehend entfaltet, dass Abnehmer der Wärme die Errichtung eigener Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 20 MW vorsehen. Nachteilige Regelungen für Carbon Leakage-gefährdete Industrien vermindern den Anreiz, das dort bestehende KWK-Potenzial zu nutzen.</p> <p>Zu Paragraph 7 Absatz 4:</p> <p>In [...] §7 Absatz 4 Satz 3 [sind] die Wörter "für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8 Cent pro Kilowattstunde" durch die Wörter "um 0,3 Cent pro Kilowattstunde" zu ersetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach dem Gesetzentwurf sollen zusätzliche Kostenbelastungen, welche durch den Emissionshandel ab dem 1. Januar 2013 entstehen, abgemildert werden, sofern die elektrische Leistung der KWK-Anlage 2 Megawatt übersteigt. Diese Leistungsdifferenzierung ist technisch und wirtschaftlich nicht begründbar, da es in der Praxis eine Vielzahl von Anwendungsfällen gibt, bei denen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 2 Megawatt am Emissionshandel teilnehmen. Die Kostenentlastung sollte deshalb für alle förderfähigen KWK-Anlagen gewährt werden.</p>
--	---	--

	<p>(5) Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von zehn Jahren. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4. 2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4. <p>Paragraph 7 Absatz 6:</p> <p>(6) Betreiber von hocheffizienten nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4. 2. für 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4. 3. für 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die 	<p>Zu Paragraph 7 Absatz 5:</p> <p>In [...] §7 Absatz 5 Satz 2 [ist] folgende Nummer anzufügen:</p> <p>"3. 10000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition des Modernisierungskriteriums wird in §5 Absatz 3 dahingehend geändert, dass die Höhe der Kosten für die wesentlich die Effizienz bestimmenden Anteile von bislang mindestens 50 Prozent auf nun mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung gesenkt wird, um einen Zahlungsanspruch zu begründen. Hieraus resultieren unterschiedliche Förderdauern. Um den Verlust von KWK- Standorten mit bereits vorhandenen Wärmesenken insgesamt zu vermeiden und insbesondere das mögliche Potenzial in der Industrie zu heben, ist diese Formulierung nicht ausreichend. Vielmehr sollte das Modernisierungskriterium in §5 Absatz 3 analog zu §7 Absatz 6 gestaltet werden, wonach eine solche schon dann zu bejahen wäre, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK- Anlage betragen. Damit sollte eine Regelung zur</p>
--	--	---

	<p>Kosten der Nachrüstung weniger als 25 mindestens aber 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4.</p> <p>Paragraph 7 Absatz 7:</p> <p>(7) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen dürfen insgesamt 750 Millionen Euro pro Kalenderjahr abzüglich des Jahresbetrags der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach § 7a Absatz 5 nicht überschreiten. Überschreiten die Zuschlagzahlungen die Obergrenze nach Satz 1, werden die Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 2, 3 und 4 mit einer elektrischen Leistung von mehr als zehn Megawatt entsprechend gekürzt. Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung erforderlichen Daten bis zum 30. April des Folgejahres in nicht personenbezogener Form. Die zuständige Stelle veröffentlicht den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger. Die gekürzten Zuschlagzahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung vollständig nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen nach Satz 2 aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.</p>	<p>Begrenzung der Förderdauer auf 10.000 Vollbenutzungsstunden in §7 Absatz 5 einhergehen.</p>
--	---	--

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
<p>Keine Entsprechung (kein Anspruch auf Zuschlagszahlungen!)</p>	<p>Paragraph 7a Absatz 5: „Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die jährlichen Zuschlagzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung nach § 6a Absatz 1 bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag. Darüber hinausgehende Beträge werden unter Berücksichtigung von Satz 2 in den Folgejahren ausgezahlt.“</p>	<p>Zu Paragraph 7a Absatz 5: In [...] §7a Absatz 5 [ist] nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: "Soweit der in §7 Absatz 7 Satz 1 angegebene Jahreshöchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, können abweichend von Satz 1 bis zur Erreichung dieses Betrags weitere Zuschlagszahlungen gewährt werden." Begründung: Mit der veränderten Regelung soll erreicht werden, dass über den bestehenden Plafond für Wärmenetze hinaus weitere Mittel jenseits der Begrenzung von 150 Mio. Euro für Netze und Speicher eingesetzt werden können, wenn der</p>

		Höchstbetrag von 600 Mio. Euro für KWK-Anlagen nicht abgerufen wird. Damit kann eine bessere Ausschöpfung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel erreicht und der KWK-Ausbau forciert werden.
--	--	---

Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)	Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
keine Entsprechung	Paragraph 7b Absatz 1: (1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern nach § 5b fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, höchstens aber 30 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.	

<p>Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Stand: 22.06.2011)</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>	<p>Empfehlung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</p>
	<p>Paragraph 13 Absatz 1:</p> <p>Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2008 in Dauerbetrieb genommen wurden, auf Zahlung eines Zuschlages sind die §§ 5 und 7 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>Zu Paragraph 13 Absatz 1:</p> <p>In [...] §13 Absatz 1[ist] folgender Satz anzufügen: "Ausgenommen hiervon bleibt §7 Absatz 4 Sätze 3 und 4."</p> <p>Begründung:</p> <p>Von den Kostensteigerungen durch den ab 2013 erforderlichen Erwerb von Emissionsberechtigungen sind alle nach dem KWKG geförderten Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen, in gleicher Weise betroffen. Die Erhöhung der KWK-Zuschläge um 0,3 Cent, welche diese Nachteile ausgleichen soll, sollte unabhängig davon erfolgen, zu welchem Zeitpunkt eine KWK-Anlage ihren Betrieb aufgenommen hat.</p>